



seit 1558



Friedrich-Schiller-Universität Jena

Satzung der Fachschaft

Mathematik

der Studierendenschaft der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom 25. Januar 2018

Diese Fassung der Satzung der Fachschaft Mathematik der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena dient der besseren Lesbarkeit. Für Fehler keine Haftung. Verbindlich ist nur die beim Studierendenrat angezeigte und ordnungsgemäß veröffentlichte Fassung.

Die Fachschaft Mathematik als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 16. Januar 2014 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 1 / 2014, S. 20), durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 25. Januar 2018 die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung.

Sie wurde dem Studierendenrat am 7. April 2018 angezeigt und am 10. April 2018 an der Pinnwand des Fachschaftsrates veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
§ 1 Name der Fachschaft	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
B Organe	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	4
§ 7 Fachschaftsrat	4
§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates	5
§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates	6
§ 10 Sprecher des Fachschaftsrates	6
§ 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates	6
§ 12 Freie Mitarbeiter	6
§ 13 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	7
§ 14 Auflösung des Fachschaftsrates	7
§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates	7
§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	8
§ 17 Geschäftsordnung	8
§ 18 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates	9
C Haushalt und Finanzen	9
§ 19 Allgemeines	9
§ 20 Haushalt	9
§ 21 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher	9
§ 22 Rechnungslegung	10
D Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 23 Satzungsänderungen	10
§ 24 Außerkrafttreten	10
§ 25 Inkrafttreten	10
§ 26 Gleichstellungsklausel	10

A Allgemeines

§1 Name der Fachschaft

¹Die Fachschaft trägt den Namen Fachschaft Mathematik.

§2 Aufgaben

- (1) ¹Die Fachschaft Mathematik ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. ²Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.
- (2) ¹Die Fachschaft soll insbesondere
 1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
 2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
 3. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie des Instituts für Mathematik koordinieren,
 4. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
 5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

§3 Mitgliedschaft

¹Die Fachschaft Mathematik wird gemäß §37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft aus allen Studierenden gebildet, die in einem der folgenden Fächer immatrikuliert sind:

- Mathematik
- Wirtschaftsmathematik

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend §3 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- (2) ¹Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend §6 Abs. 3 Satz 2 zu beantragen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten sowie Rede- und Antragsrecht auf dessen Sitzungen.
- (4) ¹Gast- und Zweithörer sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in §3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Angeboten der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- (5) ¹Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

B Organe

§5 Organe

- (1) ¹Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat
- (2) ¹Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach Beschlussfassung auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates zu veröffentlichen.

§6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) ¹Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. ²Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben.
- (3) ¹Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft
- (4) ¹Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. ⁴Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (5) ¹Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Die Einladung soll auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates und durch Aushang im Institut für Mathematik erfolgen.
- (6) ¹Versammlungsleiter ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates.
- (7) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Nichtangehörige der Fachschafts sind als Gäste zugelassen und haben Rede- und Antragsrecht.
- (8) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier von Hundert der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- (9) ¹Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Tage nach der Versammlung auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates zu veröffentlichen.

§7 Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Mathematik sowie wählbares Organ der Fachschaft. ²Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung der Univer-

sität, den Gremien dieser, der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie des Instituts für Mathematik, die die Studierenden betreffen.

- (2) ¹Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
 2. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
 3. einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter zu wählen,
 4. den Haushaltsverantwortlichen sowie den Kassenverantwortlichen zu wählen,
 5. sich mit anderen Fachschaftsräten der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu vernetzen und hierzu einen Delegierten zur FSR-Kom zu bestimmen,
 6. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen,
 7. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
 8. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
 9. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben zu veröffentlichen.

²Die Berichterstattung aus Nr. 9 kann im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung geschehen. ³Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ²Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) ¹In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) ¹Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. ²Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaftsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. ³Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. ⁴Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. ⁵Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (6) ¹Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Fachschaftsrat den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der

Studierendenschaft stellen.

- (7) ¹Die Mitgliedschaft endet
1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
 4. mit dem Tod.
- (8) ¹Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.

§9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) ¹Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.
- (3) ¹Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

§10 Sprecher des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Sprecher repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. ²Er ist Hauptansprechpartner für die Instituts- und Fakultätsmitglieder. ³Er beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.
- (2) ¹Der Sprecher hat einen Stellvertreter.
- (3) ¹Der Sprecher sowie dessen Stellvertreter sind von der Mehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. ²Sie müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der Sprecher oder dessen Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsbereiche neben denen des Sprechers nach §10, des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen nach §21 festlegen. ²Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die dem Fachschaftsrat angehören sollen und diesem rechenschaftspflichtig sind.
- (2) ¹Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann ein Verantwortlicher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§12 Freie Mitarbeiter

- (1) ¹Der Fachschaftsrat kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder der Studierendenschaft mit deren Einverständnis zu freien Mitarbeitern benennen. ²In der Regel sollte ein freier Mitarbeiter Mitglied der Fachschaft sein.
- (2) ¹Freie Mitarbeiter können durch Beschluss des Fachschaftsrates abgesetzt werden.

- (3) ¹Freie Mitarbeiter können als Verantwortliche für die Arbeitsbereiche nach § 11 gewählt werden, nicht jedoch als Sprecher.
- (4) ¹Auf den Sitzungen des Fachschaftsrats haben freie Mitarbeiter Rede- und Antragsrecht.
- (5) ¹Die freien Mitarbeiter sollen sich für das Gelingen von Veranstaltungen des Fachschaftsrates einsetzen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Fachschaftsrates mitwirken. ²Soweit es für die Bearbeitung dieser Aufgaben erforderlich ist, können freie Mitarbeiter in entsprechende Unterlagen der Fachschaft Einsicht nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ³Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 13 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.
- (3) ¹Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (4) ¹Ein infolge einer Auflösung neugewählter Fachschaftsrat amtiert in der Regel bis zum Ende der nächsten ordentlichen Wahl. ²Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Fachschaftsrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neugewählten Fachschaftsrates mit der nächsten regulären Amtszeit. ³Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.
- (5) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 14 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
 2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
 3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3
- (2) ¹Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. ⁴Neuwahlen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (3) ¹Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrates fort.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) ¹Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat mindestens einmal im Monat zusammen. ²Außerhalb dieser Zeit sollte er mindestens einmal in zwei Monaten zusammentreten.

- (2) ¹Die Sitzungen werden vom Sprecher einberufen. ²Er kann dies aus eigener Initiative tun. ³Er muss es binnen einer Woche tun,
- wenn der Fachschaftsrat dies beschließt oder
 - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; freie Mitarbeiter gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.
- (3) ¹Zu den Sitzungen ist spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung ist auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates bekanntzugeben sowie den Mitgliedern des Fachschaftsrates elektronisch oder brieflich zuzustellen. ³Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) ¹Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. ²Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 von einer vom Wahlvorstand beauftragten Person einberufen, die dem alten Fachschaftsrat angehören soll und nicht Mitglied des neuen Fachschaftsrates ist. ²Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Sprechers. ³Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) ¹Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und für alle zugänglich zu veröffentlichen.
- (4) ¹Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Hierzu sendet der Sprecher jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. ³Er setzt eine Frist von mindestens zwei, höchstens sieben Werktagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. ⁴Änderungsanträge sind nicht zulässig. ⁵Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ⁶Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. ⁷Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
- (6) ¹Die unter Abs. 5 Satz 3 gesetzte Frist kann auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates bis auf maximal sieben Werktage angehoben werden. ²Hierzu genügt ein formloses Schreiben.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) ¹Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese ist auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) ¹Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsord-

nung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 18 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) ¹Am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters gibt der Fachschaftsrat einen Bericht über die Arbeit der vergangenen beiden Semester im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung.

C Haushalt und Finanzen

§ 19 Allgemeines

- (1) ¹Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) ¹Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. ²Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des Haushaltsverantwortlichen des Studierenderrates zulässig.

§ 20 Haushalt

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ²Ausgaben und Einnahmen sollen für das Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (2) ¹Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierenderrates festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) ¹Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.
- (4) ¹Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen. ²Sie sind dem Haushaltsverantwortlichen des Studierenderrates anzuzeigen und für alle zugänglich zu veröffentlichen.
- (5) ¹Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 21 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher

- (1) ¹Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Haushaltsverantwortlichen und einen Kassenverantwortlichen. ²Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. ³Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.

- (2) ¹Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Die §§3 und 4 dieser gelten entsprechend.
- (3) ¹Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) ¹Der Haushaltsverantwortliche und der Kassenverantwortliche sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) ¹Hält der Haushaltsverantwortliche Beschlüsse der Organe nach §5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. ²Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (6) ¹Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen der Studierendenschaft bleiben unberührt.

§22 Rechnungslegung

¹Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend §24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Diese sind dem Fachschaftsrat sowie dem Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und geeignet zu veröffentlichen.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§23 Satzungsänderungen

¹Diese Satzung kann durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung geändert werden.

§24 Außerkrafttreten

¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§25 Inkrafttreten

¹Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates in Kraft. ²Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zur Anwendung.

§26 Gleichstellungsklausel

¹Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.